

BGer 8C 678/2014 vom 23. Oktober 2014

Bundesgericht, 2014-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_678_2014

FR: TF 8C 678/2014 du 23 octobre 2014

IT: TF 8C 678/2014 del 23 ottobre 2014

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 138 V 318 E. 6 S. 320).

E. 2.1

Da die Qualifikation des angefochtenen Gerichtsentscheids der Rechtsnatur des Anfechtungsobjekts im kantonalen Prozess folgt (BGE 138 V 271 E. 2.1 S. 277; 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.) - hier der Zwischenverfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. Juli 2013 -, handelt es sich beim vorinstanzlichen Entscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG.

E. 2.2

In diesem Rahmen kann ein Rechtsstreit um Fragen der Anordnung einer Administrativbegutachtung nur vor Bundesgericht getragen werden, sofern der angefochtene Entscheid den Ausstand einer sachverständigen Person im konkreten Fall betrifft (vgl. Art. 92 Abs. 1 BGG ; BGE 138 V 271). Die Bundesrechtskonformität anderer Aspekte der Gutachtenanordnung wird letztinstanzlich gegebenenfalls zusammen mit dem Endentscheid überprüft (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG ; Urteil 8C_35/2014 vom 16. Juni 2014 E. 1).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat sich in seinem Entscheid mit der Auswahl der Gutachtensstelle, namentlich dem angewandten System der Zufallsvergabe, dem Beizug des Dr. med. B. _____ und den von den Gutachtern zu beantwortenden Fragen befasst. Keine Ausführungen sind demgegenüber zu den gegen eine Angestellte der Beschwerdegegnerin vorgebrachten Ausstandsgründen ergangen. Da darüber noch nicht verfügungsweise befunden worden sei, bildeten diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 3.2

Was die Details der Gutachtenanordnung anbelangt, so das auch letztinstanzlich gerügte Vergabeprozedere und der Inhalt der den Gutachtern vorgelegten Fragen (Beurteilung der Arbeitsfähigkeit etc.), kann insoweit auf die Beschwerde nach dem Dargelegten nicht eingetreten werden. Vielmehr wird die Beschwerdeführerin einen allenfalls daraus resultierenden Nachteil im Zuge der Anfechtung des Endentscheids vor Bundesgericht geltend machen können (Art. 93 Abs. 3 BGG). Nicht einzugehen ist sodann mangels

Anfechtungsgegenstands auf die erneut thematisierte Ausstandsproblematik betreffend eine Mitarbeiterin der IV-Stelle.

E. 3.3.1

In Bezug auf die Ablehnung von Dr. med. B. _____ als Gutachter gilt es zwischen Einwendungen formeller und Einwendungen materieller Natur zu unterscheiden. Dabei zählen die gesetzlichen Ausstandsgründe (vgl. Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG) zu den Einwendungen formeller Natur, weil sie geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erwecken. Einwendungen materieller Natur können sich zwar ebenfalls gegen die Person des Gutachters richten. Sie beschlagen jedoch nicht dessen Unparteilichkeit. Oft sind sie von der Sorge getragen, das Gutachten könne mangelhaft ausfallen oder jedenfalls nicht im Sinne der zu begutachtenden Person. Solche Einwendungen sind in der Regel mit dem Entscheid in der Sache im Rahmen der Beweiswürdigung zu behandeln. So hat beispielsweise die Frage, aus welcher medizinischen Fachrichtung ein Gutachten einzuholen ist, nichts mit Ausstandsgründen, sondern mit der Beweiswürdigung zu tun. Dasselbe gilt mit Bezug auf den Einwand, der Sachverhalt sei bereits hinreichend abgeklärt oder das Leiden auf Grund der selbst ins Recht gelegten Gutachten erstellt. Es besteht kein Recht der versicherten Person auf einen Sachverständigen ihrer Wahl. Fehlende Sachkunde eines Gutachters bildet ebenfalls keinen Umstand, der Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Gutachters wecken würde. Vielmehr ist bei der Würdigung des Gutachtens in Betracht zu ziehen, dass ein Gutachter nicht genügend sachkundig war. Insbesondere besteht kein Anlass, die Beurteilung von Rügen, welche über die gesetzlichen Ausstandsgründe hinausgehen und Fragen beschlagen, die zur Beweiswürdigung gehören, vorzulegen. Es gilt namentlich zu vermeiden, dass das Verwaltungsverfahren um ein kontradiktorisches Element erweitert und das medizinische Abklärungsverfahren verrechtlicht wird. Dies würde vor allem in Fällen mit komplexem Sachverhalt zu einer Verlängerung des Verfahrens führen, welche in ein Spannungsverhältnis zum einfachen und raschen Verfahren tritt (BGE 132 V 93 E. 6.5 S. 108 f. mit Hinweisen).

E. 3.3.2

Die Beschwerdeführerin begründet den geltend gemachten Ausschluss von Dr. med. B. _____ als mitbegutachtendem Facharzt zum einen damit, dass dessen Mitwirkung als Neurologe und Psychiater fachlich nicht erforderlich sei. Gemäss klar abgestecktem Gutachtauftrag erweise sich eine neurologische Untersuchung als entbehrlich und für die psychiatrische Abklärung habe die MEDAS laut Mitteilung vom 24. Juni 2013 bereits med. prakt. Wiki vorgesehen. Zudem solle Dr. med. B. _____ eine entscheidende Rolle in der rückwirkenden Einschätzung der Arbeitsfähigkeit zukommen, welches Element bei der Beurteilung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung indessen unmassgeblich sei. Diese Einwendungen betreffen nach den aufgeführten Rechtsprechungsgrundsätzen nicht die Unparteilichkeit des ins Auge gefassten Sachverständigen, sondern Aspekte der materiellen Fallerledigung, denen im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen ist. Auch auf sie ist gegebenenfalls zusammen mit dem Entscheid zurückzukommen. Die Beschwerde ist mithin auch insoweit unzulässig.

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 Abs. 4 lit. a BGG). Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin zu überbinden (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.